

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
17.05.2023**8.01.00 Nr. 4**Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**Fünfter Beschluss zur Änderung der Satzung der Justus-Liebig-Universität
Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs.1 Nr.4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 6 und § 10 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 42 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S.931), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 01.06.2022 die nachstehende Satzung erlassen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.09.2022, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 15.05.2023
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	17.05.2023	8.01.00 Nr. 4
--	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des 54. Änderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 202~~23~~/24 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote

(1) Dem Zulassungsantrag muss der Nachweis über das Ergebnis eines standardisierten Deutschtests beigefügt werden (TestDaF, Feststellungsprüfung, DSH oder DSH-Äquivalent).

(2) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Ausländische Studierende“ beigefügt werden (TestAS ; s. www.testas.de). Es kann sowohl das Ergebnis des TestAS auf Papier als auch des digitalen TestAsS verwendet werden.

(3) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis von Kriterien gemäß Abs. 8 beigefügt werden. Zum Nachweis eines früheren Studiums ist eine Bescheinigung der früheren Hochschule erforderlich, aus welcher der Studiengang und die Semesterzahl hervorgehen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

$$\begin{aligned}
 & \text{Punktzahl für die HZB-Note} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Kerntest im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Deutschtest} \\
 + & \text{ Punktzahl für Bonuskriterien} \\
 \hline
 = & \text{ Rangwert}
 \end{aligned}$$

(5) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1,0	40	2,0	20
1,1	38	2,1	18
1,2	36	2,2	16
1,3	34	2,3	14
1,4	32	2,4	12
1,5	30	2,5	10
1,6	28	2,6	8
1,7	26	2,7	6
1,8	24	2,8	4
1,9	22	2,9 oder schlechter	2

(6) Die Punktzahlen für den Kerntest und für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Standardwert Kerntest (<u>TestAS auf Papier</u>)	<u>Standardwert Kerntest</u> (<u>TestAS digital</u>)	Punktzahl <u>Kernmodul</u>	Punktzahl <u>Fachmodul</u> <u>Mathematik, Informatik und</u> <u>Naturwissenschaften</u>
123 — <u>130</u> <u>120-130</u>	<u>200</u>	14	16

Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	17.05.2023	8.01.00 Nr. 4
--	------------	---------------

115-122 <u>114-119</u>	<u>170-199</u>	12	14
106-114 <u>108-113</u>	<u>140-169</u>	10	12
100-105 <u>102-107</u>	<u>110-139</u>	8	10
95-99 <u>96-101</u>	<u>80-109</u>	6	8
90-94 <u>90-95</u>	<u>50-79</u>	4	6
80-89 <u>85-89</u>	<u>25-49</u>	2	4
weniger als 80 <u>81-84</u>	<u>1-24</u>	0	2
w-eniger als 81	<u>0</u>		0

(7) Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TestAS nicht nachgewiesen, werden stattdessen nach der folgenden Tabelle Punkte aufgrund der HZB-Note angerechnet; Gleiches gilt, wenn sich nach der folgenden Tabelle eine höhere Punktzahl als nach den beiden vorigen Tabellen ergibt